

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GLIEDERUNG (§ 1 (5, 9) BauNVO)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

### NUTZUNGSBEREICH 2

NEBEN DEN BESTEHENDEN WOHNNUTZUNGEN SIND WEITERE WOHNUNGEN UND WOHN-GEBÄUDE NUR IN VERBINDUNG MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG (FÜR BETRIEBSLEITER UND -ANGEHÖRIGE) ZULÄSSIG.

### NUTZUNGSBEREICH 3

WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE SIND NICHT ZULÄSSIG.

## 2. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

NEBENANLAGEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER FLÄCHEN FÜR DIESE NUTZUNGEN UNZULÄSSIG.

## 3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (S=SICHTFLÄCHE) SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFT BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS ZULÄSSIG.

## 4. ANPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a BauGB)

DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND IN DEN ARTEN LINDE, EICHE, BUCHE, AHORN, UND KASTANIE ZULÄSSIG.

DIE ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHER SIND ALS LANDSCHAFTSGERECHTE LAUBGEHÖLZE, MIND. 2 PFLANZEN PRO qm MIT EINER HÖHE VON MIND. 1,0 m ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG.

## 5. ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART VON GEBIETEN (§ 172 (1) 1 BauGB)

ZUR ERHALTUNG DER STÄDTEBAULICHEN EIGENART DES ERHALTUNGSGBIETES AUFGRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT BEDÜRFTEN DIE ERRICHTUNG, DER ABRUCH, DIE ÄNDERUNG ODER DIE NUTZUNGSÄNDERUNG BAULICHER ANLAGEN DER GENEHMIGUNG NACH § 173 BauGB. DIE GENEHMIGUNG DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE BAULICHE ANLAGE ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN BAULICHEN ANLAGEN DAS ORTSBILD, DIE STADTGESTALT ODER DAS LANDSCHAFTSBILD PRÄGT ODER SONST VON STÄDTEBAULICHER, INSBESONDERE GESCHICHTLICHER ODER KÜNSTLERISCHER BEDEUTUNG IST. DIE ERRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESTALT DES GEBIETS DURCH DIE BEABSICHTIGTE BAULICHE ANLAGE BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

(HINWEIS: INNERHALB DES MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICHES UM DIE KIRCHE BEDÜRFTEN VERÄNDERUNGEN DER UMGEBUNG, WENN DADURCH DER EINDRUCK DES KULTURDENKMALS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KANN, DER GENEHMIGUNG DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE.)

## 6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG INNERHALB DES NUTZUNGSBEREICHES 1 SIND AUF DEM IM PLAN GEKENNZEICHNETEN HOFGRUNDSTÜCK FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN:

DIE ABLUFTSCHORNSTEINE DES SCHWEINESTALLS SIND AUF 1,50 m ÜBER FIRST ZU VERLÄNGERN DIE AUSTRITTSGESCHWINDIGKEIT MUSS 10 m/s BETRAGEN.

DER GÜLLEBEHÄLTER MUSS MIT EINER DICHT SCHLIESSENDEN, GERUCHSHEMMENDEN SCHWIMMDECKE VERSEHEN WERDEN.

(HINWEIS: DIESE VORKEHRUNGEN SIND ERST BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG IM NUTZUNGSBEREICH 1 ERFORDERLICH. IM RAHMEN DES BAUANTRAGSVERFAHRENS IST ZU PRÜFEN, OB DIESE MASSNAHMEN DURCHFÜHRT WORDEN SIND.)

Eingefügt/geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn v.24.01.95 sowie aufgrund Beschluß d. Gemeindevertretung Steinburg v.25.04.95.

  
Bürgermeister

## 7. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 82 LBO)

### a. SOCKEL- UND GEBÄUDEHÖHEN ~~IM GESTALTUNGSBEREICH A~~

DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHEN SIND ENTSPRECHEND DER FESTGESETZTEN HÖHENLINIEN ZU ERHALTEN. GELÄNDEEINSCHNITTE UND AUFSCHÜTTUNGEN KÖNNEN FÜR DIE ERFORDERLICHE EINFÜGUNG BAULICHER ANLAGEN IN DAS GELÄNDE BIS MAX. 1,0 m ABWEICHEND VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,20 m BETRAGEN, AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINEM NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHENUNTERSCHIED ÜBER 0,70 m UND FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 DARF DIE MITTLERE SOCKELHÖHE MAX. 0,70 m BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES.

DIE FIRSTHÖHE DARF MAX. 11,0 m BETRAGEN, FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 MAX. 12,60 m, ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES.

### b. DÄCHER (FIRSTRICHTUNG UND DACHNEIGUNG IN DER PLANZEICHNUNG)

#### GESTALTUNGSBEREICH A

ZULÄSSIG SIND SATTEL- UND KRÖPPELWALMDÄCHER; GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE DACHPFANNEN UND ANTHRACITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, BITUMENEINDECKUNGEN UND ANTHRACITFARBENE DACHPFANNEN SIND AUSNAHMSWEISE BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG, DEREN BESTAND DIESEN EINDECKUNGEN ENTSPRICHT. FLACHDÄCHER KÖNNEN ABWEICHEND EINGEDECKT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN SCHRITTEN ERFOLGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) UND DACHFLÄCHENFENSTER SIND NUR NACH OSTEN ZULÄSSIG. DIE GESAMTBREITE DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BREITE EINZELNER DACHAUFBAUTEN DARF 2,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FENSTERFLÄCHE DARF MAX. 10% DER ANTEILIGEN DACHFLÄCHE BETRAGEN. FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 SIND DACHGAUBEN AUCH AUSNAHMSWEISE NACH WESTEN ZULÄSSIG.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.  
DACHÜBERSTÄNDE SIND BIS ZU 0,50 m ZULÄSSIG.



## GESTALTUNGSBEREICH B

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN;  
ANTHRAZITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN;  
WELLZEMENTPLATTEN, TRAPETZBLECHE UND BITUMENEINDECKUNGEN.

FLACHDÄCHER KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN ABSCHNITTEN ERFOLGEN.

### c. FASSADEN

#### GESTALTUNGSBEREICH A

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE IM GIEBEL- ODER OBERGESCHOSSBEREICH KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HOLZVERSCHALUNGEN MIT ERDFARBENEN ANSTRICHEN ZUGELASSEN WERDEN.

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT DEN ZIFFERN 1, 2, 3 UND 4 SIND AUCH PUTZFASSADEN MIT HELLEN ERDFARBENEN ANSTRICHEN ZULÄSSIG. (MISCHUNGSVERHÄLTNIS MIND. 80% WEISS / 20% ABTÖNFARBE) ←

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIEDERN. DIE GIEBELSEITEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN. HORIZONTALE GLIEDERUNGEN SIND AUCH DURCH FARBIGE ABSETZUNG ODER RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG VON ÖFFNUNGEN ZULÄSSIG.

BALKONE UND KRAGPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.  
DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

### d. WANDÖFFNUNGEN UND FENSTER

#### GESTALTUNGSBEREICH A

DIE WANDFLÄCHE MUSS DIE FENSTERFLÄCHE ALLSEITIG UMSCHLIESSEN. TÜRÖFFNUNGEN UND TORE MÜSSEN DREISEITIG VON DER WANDFLÄCHE UMGEBEN SEIN.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER EINZELNEN WANDFLÄCHEN BETRAGEN.

FENSTER SIND RECHTECKIG STEHEND AUSZUBILDEN. QUADRATISCH AUSGEFÜHRTE FENSTERÖFFNUNGEN VON EINER GRÖSSE ÜBER 0,25 qm SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH UNTERTEILUNG RECHTECKIG STEHENDE FORMATE GEBILDET WERDEN.

FENSTER MIT EINER GRÖSSE ÜBER 0,75 qm SIND RECHTWINKLIG ZU UNTERTEILEN. DIE ANZAHL DER KREUZUNGSPUNKTE DER UNTERTEILUNG DARF 3 NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER FENSTERÖFFNUNG DARF 2 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE FENSTERAUSSENLAIBUNGEN DÜRFEN MAX. 0,15 m BETRAGEN.

GLASFLÄCHEN SIND GETÖNT ODER VERSPIEGELT NICHT ZULÄSSIG.

SICHTBARE ÄUSSERE ROLLADENKÄSTEN UND AUFGESETZTE MARKIESENKÄSTEN SIND UNZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VOM FENSTERFORMAT, VON DER ANORDNUNG UND VON DER UNTERTEILUNG KÖNNEN IN DER ART UND DEM UMFANG ZUGELASSEN WERDEN, WIE DER VORHANDENE FENSTERBESTAND ANDERE FENSTERFORMATE, ANORDNUNGEN UND UNTERTEILUNGEN AUFWEIST.

### e. EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND IN FORM VON

HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE),  
NATURSTEINMAUERN ODER  
ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG ZULÄSSIG.

JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

METALLZÄUNE MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG SIND NUR IN VERBINDUNG MIT MAUERSOCKELN UND PFEILERN ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF MIN. 0,70 m UND MAX. 1 m NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHREITEN. HECKEN KÖNNEN BIS ZU 1,50 m HÖHE BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.

### f. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,15 qm DÜRFEN NUR ALS FREISTEHENDE ANLAGEN IN EINEM ABSTAND VON DEN EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 2 m ENTFERNUNG AUFGESTELLT WERDEN.

DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENIVEAU UM BIS ZU 2,50 m ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE BETRÄGT MAX. 1 qm.

ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG.

MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN.

### g. WARENAUTOMATEN

DIE AUFSTELLUNG VON WARENAUTOMATEN IST IM GESTALTUNGSBEREICH A UNZULÄSSIG.

### h. ANTENNEN UND TECHNISCHE GERÄTE

#### GESTALTUNGSBEREICH A

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND NUR AN DEN GEBÄUDEOSTSEITEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSHÖHE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

#### GESTALTUNGSBEREICH B

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSHÖHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.



*J. Havel*  
Bürgermeister

Eingefügt/geändert gemäß Verfügung  
des Kreises Stormarn v. 24.01.95  
sowie aufgrund Beschlusses d. Gemeinde-  
vertretung Steinburg v. 25.04.95.



# PLANZEICHENERKLÄRUNG


PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN





ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

• 9 (1) 1 BauGB

	DORFGEBIET
<b>0,25</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

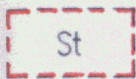
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

• 9 (1) 2 BauGB

	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAULINIE
	BAUGRENZE


FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

• 9 (1) 4 BauGB

	STELLPLATZANLAGE
---	------------------




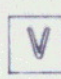
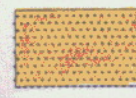
FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

• 9 (1) 10 BauGB

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE
--	---


VERKEHRSFLÄCHEN

• 9 (1) 11 BauGB


	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		FUSSWEGE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		MISCHFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN		

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

• 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, <del>ÜBERIRDISCH</del> UNTERIRDISCH
--	--

WASSERFLÄCHEN

	WASSERFLÄCHEN
--	---------------




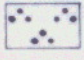
Eingefügt/geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn v.24.01.95 sowie aufgrund Beschluß d. Gemeindevertretung Steinburg v.25.04.95.

*J. Herold*  
Bürgermeister

• 9 (1) 16 BauGB


GRÜNFLÄCHEN

• 9 (1) 15 BauGB

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	PARKANLAGE





VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN

• 9 (1) 24 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZMASSNAHMEN
--	---



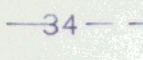




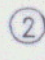
FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

• 9 (1) 25 BauGB

	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	FLÄCHEN ZUM ERHALT EINES KNICKS

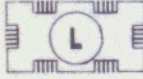


SONSTIGE PLANZEICHEN

• 9 (7) BauGB

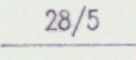

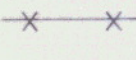

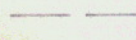
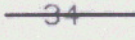
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		ABGRENZUNG NUTZUNG
	HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG		ABGRENZUNG DACHNEIGUNG
<b>A</b>	BEZEICHNUNG DES GESTALTUNGSBEREICHES		ABGRENZUNG GLIEDERUNG
<b>2</b>	BEZEICHNUNG DES NUTZUNGSBEREICHES		ERHALTUNGSGBIET
	ABGRENZUNG DER GESTALTUNGSBEREICHE		BEZEICHNUNG DER FLÄCHE

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

• 9 (6) BauGB

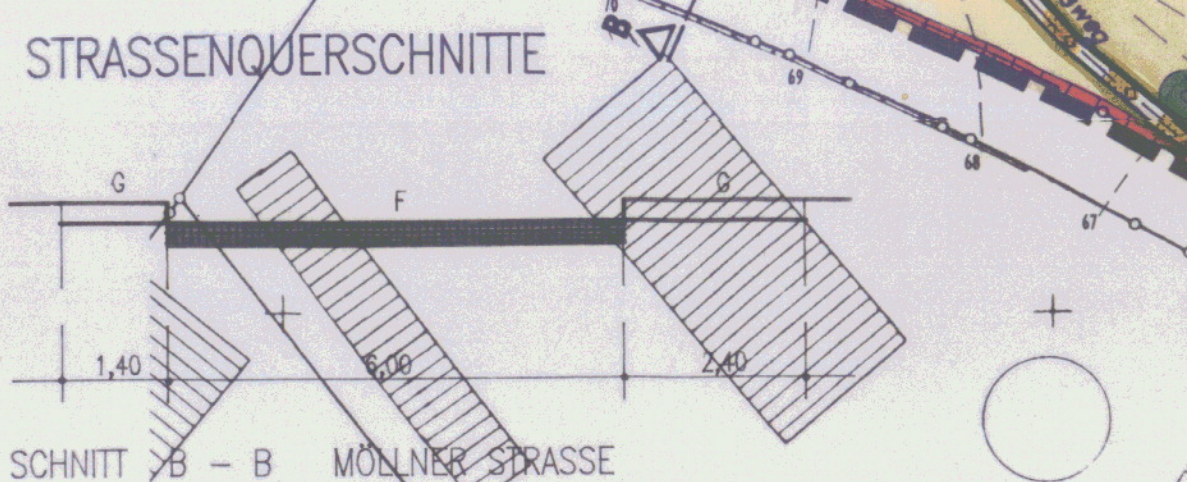
	ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES		MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH
	D = KULTURDENKMAL BESONDERER BEDEUTUNG K = EINFACHES KULTURDENKMAL		

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

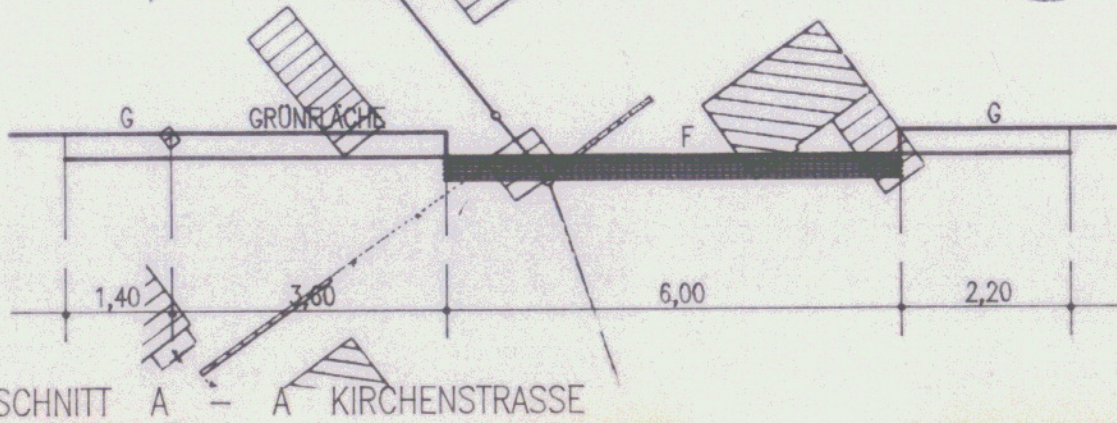
	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		ENTFALLENE BAULICHE ANLAGEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG



# STRASSENQUERSCHNITTE



SCHNITT B - B MÖLLNER STRASSE



SCHNITT A - A KIRCHENSTRASSE



# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.09.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

STEINBURG, 21. 10. 94



SIEGEL

in den LN und

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 08.12.92 DURCHFÜHRT WORDEN.

STEINBURG, 21. 10. 94

SIEGEL



*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.07.93 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STEINBURG, 21. 10. 94



SIEGEL

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.11.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STEINBURG, 21. 10. 94

SIEGEL



*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.12.93 BIS ZUM 17.01.94 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 8./9.12.93 IM STORMARNER TAGEBLATT/ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STEINBURG, 21. 10. 94



SIEGEL

und in den LN

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 07.11.95 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE,

07. Nov. 1995



LEITER DES KATASTERAMTES

*Ring*

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.11.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG, 21. 10. 94

+ 28.02.94

SIEGEL



*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.02.94 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STEINBURG, 21. 10. 94



SIEGEL

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 27.11.1995, AZ. 60/22-62.091(6) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT. DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEWEN WORDEN SIND.

STEINBURG, 19. 04. 96



SIEGEL

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 19. 04. 96



SIEGEL

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 24.04.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 25.04.96 IN KRAFT GETRETEN.

STEINBURG, 26. 04. 96



SIEGEL

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

*J. Heppelt*  
BÜRGERMEISTER

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung

GEMEINDE STEINBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
KREIS STORMARN

00/22-62.091(6) vom 24.7.95  
Bad Oldesloe, den 24.7.95

DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bauamt Mangenlehnstraße

PLANVERFASSER:

PLANLABOR FÜR ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG  
DIPL. ING. D. STOLZENBERG FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: CAD;

*W. Lang*  
Dr. Wilfried Lang





Eingefügt/geändert gemäß Verfügung  
des Kreises Stormarn v.24.01.95  
sowie aufgrund Beschluß d. Gemeinde-  
vertretung Steinburg v.25.04.95.



<sup>5</sup>  
PRÄAMBEL:

*J. Hamel*  
Bürgermeister

AUFGRUND DES § 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) IN ZULETZT GE-  
ÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1986 (GVBl. Schl.-H. S. 86)  
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.94 ~~UND MIT GENEHMIGUNG DES LAND-  
RATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STOR-  
MARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET:~~

<sup>65</sup>  
OT EICHEDE, NORDÖSTLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE, ÖSTLICH DER KIRCHENSTRASSE UND  
SÜDLICH DER MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: